



Geschäftsordnung des Seniorenbeirats der Stadt Schifferstadt

Die Aufgabe des Seniorenbeirates ist die Wahrnehmung der Interessen und die Vertretung der Belange der älteren Menschen in Schifferstadt. Entsprechend Punkt 5.2 der Rahmenrichtlinien für den Seniorenbeirat der Stadt Schifferstadt (Beschluss des Stadtrates vom 23.05.2019) hat der Seniorenbeirat folgende Geschäftsordnung beschlossen:

1 Sitzungen und Organisation der Arbeit

- 1.1 Die Vorsitzende/der Vorsitzende des Seniorenbeirats organisiert die Arbeit des Beirats, vertritt diesen nach innen und außen, bereitet die Tagesordnung und die Sitzungen vor und setzt die Beschlüsse des Seniorenbeirats um.
- 1.2 Der Seniorenbeirat tagt in der Regel öffentlich. Zeit, Ort und Tagesordnung werden öffentlich bekannt gemacht. Die zuständige Vertreterin/ der zuständige Vertreter der Stadt und die/der zuständige Beigeordnete werden regelmäßig zu den Sitzungen eingeladen. Weitere Fachleute können bei Bedarf an den Sitzungen teilnehmen.
- 1.3 Die Sitzungen des Seniorenbeirats können auch mittels elektronischer Kommunikationsmittel durchgeführt werden. Die Beschlussfassung wird in geeigneter Form dokumentiert.
- 1.4 Der Seniorenbeirat kann Arbeitsgruppen zu organisatorischen und inhaltlichen Schwerpunkten bilden. Die Arbeitsgruppen sind offen für Bürgerinnen und Bürger der Stadt Schifferstadt und Expertinnen und Experten. Die Arbeitsgruppen können selbstständig arbeiten, sind jedoch dem Seniorenbeirat rechenschaftspflichtig. In jeder Arbeitsgruppe sollte wenigstens ein Beiratsmitglied mitwirken.

2 Verfügungsmittel

- 2.1 Die Vorsitzende/der Vorsitzende verfügt über die dem Seniorenbeirat zur Verfügung gestellten Mittel.
- 2.2 Bei Ausgaben, die im Einzelfall den Betrag von 100 Euro übersteigen, ist die vorherige Einwilligung oder, sofern diese nicht rechtzeitig einzuholen ist, die nachträgliche Genehmigung durch den Seniorenbeirat erforderlich.

3 Öffentlichkeits- und Pressearbeit

- 3.1 Die allgemeine Öffentlichkeits- und Pressearbeit ist Aufgabe der Vorsitzenden/des Vorsitzenden. Im Einzelfall kann der Seniorenbeirat die Aufgabe auch auf andere Mitglieder delegieren.
- 3.2 Sitzungseinladungen, Tagesordnungen sowie Vorlagen und Protokolle werden im Rats- und Bürgerinformationssystem, mit Unterstützung der Stadtverwaltung veröffentlicht, sofern der Veröffentlichung keine Sach- oder Datenschutzgründe entgegenstehen.
- 3.3 Ausgewählte Informationen zu Terminen und Inhalten werden auf der städtischen Webseite mit Unterstützung der Stadtverwaltung veröffentlicht.
- 3.4 Die Vorsitzende/der Vorsitzende oder eine andere tätige Person ist an die Beschlüsse des Seniorenbeirats gebunden. Der Inhalt von Presseerklärungen und anderen öffentlichkeitswirksamen Verlautbarungen und Stellungnahmen soll zuvor im Seniorenbeirat abgestimmt werden.
- 3.5 In dringlichen Fällen können auch zwischen den Sitzungen Erklärungen abgegeben werden. Diese sind den Mitgliedern des Seniorenbeirats unverzüglich in geeigneter Form zur Kenntnis zu bringen.

4 Beschlussfassung

- 4.1 Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder an der Sitzung teilnehmen. Jedes Mitglied kann zu Beginn der Sitzung Anträge zur Tagesordnung stellen.
- 4.2 Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- 4.3 Über den Verlauf und das Ergebnis der Sitzung wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt.

Beschlossen am 10.2.2022